



ANERKENNTISTEILURTEIL

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Klagenfurt hat durch den Richter des Landesgerichtes Klagenfurt Dr. Wilhelm Waldner in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Mag. Oliver Lorber, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, wider die Erstbeklagte Partei **Insolvenzverwaltungs GesmbH als Masseverwalterin im Konkurs AvW Gruppe AG**, Kardinalschütt 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch Dr. Gerhard Brandl, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, wegen **Feststellung (Streitwert EUR 605.875,00 s.A.)** nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der klagenden Partei im Konkurs über das Vermögen der erstbeklagten Partei eine Konkursforderung im Betrag von EUR 411.106,19 zusteht.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit Darlehensklage vom 08.04.2009 beehrte der Kläger die Bezahlung von EUR 605.875,00 s.A.. Begründend führte er aus, dass er geschädigter Anleger im AvW Fall sei und insgesamt 229 AvW Genussscheine erworben habe. Bei deren Kauf habe man ihm versichert, dass die Genussscheine jederzeit zum aktuellen Genussscheinkurs rückverkauft werden könnten. Dies sei auch im Prospekt der beklagten Partei so gestanden. Nach dem Rückkauf von 44 Genussscheinen verblieben noch 185 Genussscheine beim Kläger. Diese hätten unmittelbar nach dem AvW Crash im Oktober 2008 einen Wert von EUR 3.275,00 gehabt und seien nunmehr wertlos. Mit Schreiben vom 6. und 17.10.2008 habe der Kläger Gebrauch von seiner

Rückkaufmöglichkeit gemacht und sei der Rückkauf von Seiten der beklagten Partei zugesagt worden. Der Rückkaufwert betrage EUR 605.875,00.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte die kostenpflichtige Abweisung des Klagebegehrens und wendete ein, dass es sich um keine Insolvenzforderung handle. Der im Oktober 2008 veröffentlichte Kurswert sei ein Phantasieprodukt des Dr. Auer Welsbach gewesen und sohin nicht verbindlich. Weiters seien die den Genussscheinen zugrunde liegenden Verträge nach § 879 ABGB nichtig, weshalb nur der Vertrauensschaden zustehe.

Aufgrund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. Mai 2013 zu 1 Ob 34/13a (Musterprozess „Börsefall“), worin klargestellt wurde, dass es sich bei den Schadenersatzansprüchen eines geschädigten Genussscheininhabers um Insolvenzforderungen handelt und dass eine Nachrangigkeit derartiger Schadenersatzforderungen in der Insolvenz des Emittenten im Gesetz nicht vorgesehen ist, anerkannte die beklagte Partei den Vertrauensschaden in Höhe von EUR 411.106,19 als Insolvenzforderung. In der Verhandlung vom 22.11.2013 beantragte der Kläger die Fällung eines Anerkenntnisurteiles.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Gemäß § 395 ZPO ist, wenn der Beklagte den gegen ihn erhobenen Anspruch bei der mündlichen Streitverhandlung ganz oder zum Teil anerkennt, auf Antrag des Klägers dem Anerkenntnis gemäß durch Urteil zu entscheiden.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Beklagte den Vertrauensschaden in Höhe von EUR 411.106,19 als Insolvenzforderung anerkannt, weshalb auf Antrag des Klägers spruchgemäß zu entscheiden war.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorenthalten.

Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 21
Klagenfurt, 22. November 2013
Dr. Wilhelm Waldner, Richter
